

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahl, so daß auch in diesen Waffengattungen kombinierte Kompagnien vorkommen.

4) Die Feldartillerie, welche 66 Geschütze zählt, wird in 11 Divisionen (Batterien) und 1 reitende Batterie abgetheilt. Vier Kantone: Zürich, Bern, Argau und Waadt stellen 10 ganze Divisionen; fünf Kantone: St. Gallen, Schaffhausen, Basel, Solothurn und Freiburg stellen Bruchtheile zu den 2 übrigen. Die Trainisolbaten und Pferde werden von sämmtlichen Kantonen geliefert.

5) Ein einzelnes Kontingent, deren die Verfassung mehrere versieht, weist aus:

12,573 Mann Infanterie,
890 Schützen,
960 Mann Artillerie,
350 Dragoner,
430 Mann Stabspersonal für die Bataillone und Kompagnien.

Zusammen 15,203 Mann.

Der Bundesvertrag vom Jahr 1815 und das Militärreglement vom Jahr 1817 stellen (das letztere in Art. 1) den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf und theilen das Bundesheer in Auszug, Reserve und Landwehr, welche einzelnen Abtheilungen aus den Kontingenten der Kantone zusammengesetzt werden. Die Stärke eines jeden Kontingents (2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung) beträgt 33,758 Mann. Ebenso ist die Zahl und die Organisation der Korps in beiden Abtheilungen wesentlich übereinstimmend, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Auszug.	Reserve.
24 Kompag. Kanoniere.	16 Kompag. Kanoniere.
2 " Sappeurs.	
1 " Pontoniers.	
11 1/2 " Kavallerie.	
20 " Scharfschützen.	20 " Scharfschützen.
217 " Infanterie.	219 " Infanterie.
Dazu ein Trainkorps von 1194 Mann.	Ein Trainkorps von 717 Mann.

Die Organisation der Infanteriekompagnien zu Bataillonen ist so geordnet, daß 16 Kantone 61 ganze Bataillone stellen, wäh- 6 Bataillone aus folgenden Kantonen zusammengesetzt werden. Uri, Zug, Appenzell und Argau zusammen 2 Bataillone.

Schwyz und Unterwalden	" 2 "
Glarus und Schaffhausen	" 2 "

Die Stäbe der kombinierten Bataillone werden durch Verständigung unter den theilnehmenden Kantonen besetzt; kann eine solche nicht erfolgen, so wählt die Aufsichtsbehörde, d. h. der Kriegsrath.

Bei der Artillerie sind nur die Kanoniere in Kompagnien eingetheilt; dagegen ist der Train, welcher von sämmtlichen Kantonen gestellt wird, nicht in taktische Einheiten gegliedert.

Die Artilleriekompagnien werden von folgenden Kantonen gestellt:

	Auszug.	Reserve.
Zürich	4	1
Bern	5	4
Luzern	1	1
Freiburg	1	1
Solothurn	1	1
Basel	1	1
Schaffhausen	1	1
St. Gallen	1	1
Argau	2	1
Waadt	4	2
Neuchâtel	1	1
Genève	2	1

Die Kavallerie ist nur im Auszug gebildet. Einzelne Kantone stellen ganze Kompagnien, andere Bruchtheile (1/2, 3/4) von solchen.

Der Auszug und die Reserve sind gleich stark an Mannschaft.

Die Landwehr besteht aus aller wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug und zur Reserve gehört.

Bei jedem Aufgebote rückt der Auszug von jeder Waffengattung zuerst ins Feld; zunächst folgt die Reserve und endlich zuletzt, im Fall der Noth des Vaterlandes, die Landwehr.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Zum eidgenössischen Truppenzusammenzug. (Cn.) Nach einer Mittheilung aus dem Bundespalast wäre dieses Jahr ein Truppenzusammenzug bei Bière und Umgebung zu erwarten, wenn nicht wieder ein unerwartetes Ereigniß, wie das letzte Mal die Cholera, dieser Disposition störend entgegentritt. Ebenfalls eine Division, die 3te, hätte zum größten Theile die Truppen dazu zu liefern. Wir wissen nun nicht, welches System der voraussichtliche Kommandant dieses Truppenzusammenzugs, ohne Zweifel Hr. Obrist Bontems, für das Manöver zu wählen gedenkt, ob das bisherige oder das in Chalons adoptirte; allein wir glauben, daß man weder ganz an dem bisherigen festhalten, noch das von Chalons wählen, sondern ein unserer Organisation und unserem voraussichtlichen Vertheidigungskampf angepaßtes mindestens einmal probeweise zur Anwendung bringen sollte.

Diese Manöverart wäre folgende:

Bildung zweier feindlichen Korpsabtheilungen aus den berufenen Auszügstruppen, von denen das die schweizerischen Vertheidiger repräsentirende das schwächere ist, dafür dieses jedoch nach anfänglichem Zurückweichen durch die auf seiner Rückzugslinie rasch zusammenberufenen Landwehr, selbst Landsturmgruppen, etwa am letzten Manövertage, verstärkt den Entschluß erkämpft, und so ein richtiges Bild eines Kampfes des Volks in Waffen bietet.

Diese Art des Manövrirens hätte neben dem richtigen Bilde eines Kampfes, bei dem alle Kategorien zusammenzuwirken haben, noch den Vortheil, daß man auch die nicht zum Auszug gehörigen Truppen einer Gegend an schnelles Sammeln gewöhnt und daß bei einer, besonders beim ersten Manöver dieser Art nöthig werdenden größeren Zahl von Generalstabsoffizieren, zur Sammlung und gleichsam zur Organisation dieses Succurses, diese Offiziere sich besser einüben könnten in diesem für unsern Vertheidigungskampf so nöthigen Dienst. Zugleich würden aber auch Reserve und Landwehr in das für sie so notwendige Manövrirwesen eingeweiht und daran gewöhnt, neben einander zu wirken.

Die Ausführung würde eine durchaus nicht schwierige, nicht einmal störende für die betreffenden Kategorien sein; an die Stelle ihrer jährlich wiederkehrenden Inspektion träte diese gewiß für Alle interessantere Uebung und so entsünde nicht einmal eine höhere Ausgabe.

Das Attiendfeld für den Oberkommandanten und die Korpskommandanten würde jedoch ein weiteres, lehrreicherer sein und lehrreicher auch die Truppenübung für alle Theilnehmer und militärischen Zuschauer.

Wir haben auch die Vorschläge im Entwurfe einer neuen schweizerischen Militärverfassung, soweit dieselben Bezug haben auf Wiederholungskurse, in diesem Sinne aufgefaßt und glauben deshalb, daß der Realisirung unseres Vorschlages nichts entgegensteht und würden deshalb gerne sehen, wenn man ihn von kompetenter Seite mindestens einer Prüfung unterwerfen wollte. *)

*) Die Redaktion ist zwar mit dem Vorschlag nicht einverstanden, doch ist sie auch andere Ansichten aufzunehmen nicht abgeneigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden sämmtlicher Kantone.

(Vom 5. Febr. 1869.)

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachfolgenden Offizieren des eidgen. Stabes die nachgesuchte Entlassung aus demselben ertheilt hat:

I. Generalstab.

- Frey-Herosee, Fried., von Aarau, in Bern, Oberst, geb. 1801.
- Rusca, Luigi, von Locarno, Oberst, geb. 1811.
- Audemars, Aug., von Brassus, Oberst, geb. 1806.
- von Planta, Rud. Andr., von Chur, Oberstlieut., geb. 1819.
- Kaupert, Jean Eug., in Rolle, Oberstlieut., geb. 1818.
- Buri, Alfred, von Burgdorf, Oberstlieut., geb. 1825.
- Ribordy, Jos. Ant., von Sitten, Major, geb. 1826.